

Sicheres Arbeiten mit Ehrenamtlichen in der Kirchengemeinde

Dipl.-Psych. Theo Mooren

MEDITÜV Rhein-Ruhr

Arbeitssicherheit

Zentrum Münster

Donders-Ring 2a

Telefon: 02 51 – 6 09 20 – 20

Telefax: 02 51 – 6 09 20 – 23

E-Mail: TMooren@medituev.de

„Wir müssen vermutlich Hauptamtlichkeit zurückfahren und ehrenamtliches Engagement stärker wertschätzen.“

„Wir sind mehr auf engagierte Gemeindemitglieder angewiesen, um die entscheidenden Aufgaben der Kirche in den Blick zu nehmen.“

Interview mit Generalvikar Norbert Kleyboldt – Kirche und Leben 02. Oktober 2005

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung

1. Mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten
2. Nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Sozialgesetzbuch VII)

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in der Kirche sind:

- VBG:** Alle Aktivitäten in Kirche, Pfarrheim, Pfarrbüro
- BGW:** Alle Aktivitäten im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder und soziale Dienste der Kirchengemeinde
- Gartenbau BG:** Alle Aktivitäten im Bereich Friedhof

Wer ist Kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert:

- § 2 SGB VII Abs. 1 Beschäftigte
- § 2 SGB VII Abs. 2 Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen
- § 2 SGB VII Abs.10 b. Personen, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen (...) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen

Unfallmeldeverfahren



Gesetzliche Unfallversicherung im Bereich der Katholischen Kirche

Merkblatt für Pfarreien, Stiftungen, Diözesen und Verbände

Verfasser: Verband der Diözesen Deutschlands Bonn, März 2006

Nach einer Gesetzesänderung ist nunmehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 b SGB VII ab dem 01.01.2005 der Gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Kirche ausgeweitet worden.¹

Bislang genoss diesen Schutz, wer ehrenamtlich im Kernbereich kirchlichen Wirkens tätig war. Diejenigen Personen, die wie Arbeitnehmer für die Kirche tätig werden ohne ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen zu sein („arbeitnehmerähnliche Tätigkeit“), bleiben weiterhin nach § 2 Abs. 2 S.1 SGB VII versichert.

Aktuell sind nach der o. g. Gesetzesänderung unter dem Begriff der Ehrenamtlichkeit auch andere freiwillige, unentgeltliche Tätigkeiten im kirchlichen Bereich und zwar unabhängig davon, ob sie z.B. von gewählten Mandatsträgerinnen bzw. -trägern oder von einzelnen Mitgliedern eines Verbandes bzw. im Rahmen einer kirchlichen Einrichtung wahrgenommen werden, zu berücksichtigen.

I. Kreis der versicherten Ehrenamtsträger

Begriff des Ehrenamtes im Bereich der kath. Kirche:

Als ehrenamtlich ist eine Tätigkeit zu bezeichnen, die für andere, freiwillig, unentgeltlich, unter Übernahme bzw. Übertragung eines verantwortlich auszufüllenden Amtes oder einer Aufgabe im Rahmen der Kirche, der katholischen Verbände und Vereine bzw. Einrichtungen kanonischen Rechts ausgeübt wird. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung ist unerschädlich (§ 3 Nr. 26 EStG).

Sie zielt nicht auf materiell-finanziellen Gewinn, findet außerhalb einer Erwerbstätigkeit statt und kann sich auf eine nur vorübergehende, auch hilfsweise Tätigkeit konzentrieren.

Gesetzlichen Versicherungsschutz kann grundsätzlich jede ehrenamtliche Tätigkeit genießen, durch die karitative Aufgaben wahrgenommen oder Zwecke der Frömmigkeit, der Förderung der christlichen Berufung in der Welt oder andere Apostolatswerke verfolgt werden. Grundsätzlich genießen Versicherungsschutz auch die Tätigkeiten, die Zwecke eines nach cc. 298 ff CIC als katholisch anerkannten Verbandes oder Vereins, einer geistlichen Gemeinschaft oder einer anerkannten kirchlichen Einrichtung verfolgen.

Für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist ansonsten entscheidend, dass die Kirche ein Projekt oder Vorhaben in Auftrag gibt oder die erforderliche Zustimmung hierzu erteilt. Dies erfolgt durch die zuständige Stelle im Bistum bzw. in der Pfarrei.

¹ Der Text von § 2 Absatz 1 Nr. 10 b) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch lautet:

(1) Kraft Gesetzes sind versichert: ...

...10. Personen, die ...

b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

Unter diesen Voraussetzungen sind als ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeitsfelder derzeit insbesondere anzusehen:

1. liturgische (z.B. Kommunionhelferinnen und -helfer, Lektorinnen und Lektoren, Kirchen-, Kinder- und Jugendchöre, Posaunen-, Gospelchor, Sing- und Instrumentalkreis, die den Gottesdienst gestalten, Organisten, Küsterdienste, Ministrantinnen und Ministranten),
2. verkündigende (z.B. Katechetik, Kindergottesdienst, Kommunion- und Firmvorbereitung/-unterricht),
3. seelsorglich-lebensbegleitende (z.B. besuchende, beratende, weiterbildende Dienste, Besuche für Kranke und Alte, Telefonseelsorge, Behindertenhilfe, Seniorenkreise, Hospizarbeit, Kreise zur Unterstützung von Asylbewerbern und Migrantengruppen, Eine-Welt-Gruppen, Organisation von Tauschringen, Büchereidienste, Bildungswerke),
4. pädagogische (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, auch Spielkreise, Hausaufgabenbetreuung),
5. leitende (z.B. in Kirchenvorständen, Pfarrgemeinde- bzw. Kirchengemeinderäten, Mitglieder von Ausschüssen, Diözesanräten)²,
6. karitative (z.B. Obdachlosenhilfe, Wohnungslosenbetreuung, Alleinerziehende, Trauerbegleitung, Suchtkrankheiten),
7. hauswirtschaftliche, handwerkliche (z.B. Hilfeleistung bei Pfarrfesten, Basaren, Betreuung von Bastelgruppen, Beerdigungen, Friedhofsanlagen, Martins- bzw. Osterfeuer, Reinigungsarbeiten, Blumenschmuck),
8. publizistische (z.B. Gemeindebriefe), sowie allgemeine Dienste (z.B. Kirchengemeindeaufsicht und -führung),
9. künstlerische (z.B. Plakate anfertigen),
10. sonstige Aufgaben (z.B. Organisation von Pilgerreisen, Sammlungs- und Verteildienste, Bauarbeiten, Möbel- und Kleiderlager).

Wenn gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für eine ehrenamtliche Tätigkeit besteht, gilt er auch für Vor- und Nachbereitungshandlungen sowie Hin- und Rückwege zu oder von den ehrenamtlichen Tätigkeiten, ebenso für Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen. Weiterhin sind auch offiziell durchgeführte Maßnahmen zur Pflege des Gemeinschaftslebens zu versichern.

Die bloßen Empfänger, Besucher, Teilnehmer kirchlicher Angebote sind weiterhin in diesem Zusammenhang nicht versichert.

² Nicht erfasst sind gewählte Ehrenamtliche in Vereinen und Verbänden, sofern es sich um rein vereins- und verbandsinterne Tätigkeiten handelt, z.B. Vorstand, Kassenwart etc. Der Verein oder Verband kann aber für diese Personen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt ausüben und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, eine freiwillige Versicherung abschließen.

II. Erfordernis einer ausdrücklichen Einwilligung

In allen anderen als den unter I. genannten Fällen ist Voraussetzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes, die vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung oder Beauftragung von der zuständigen Stelle. Diese wird erteilt durch:

1. für die Kirchengemeinde vom Kirchenvorstand / Verwaltungsrat, für Kirchenstiftungen von der Kirchenverwaltung;
2. für das Bistum durch den Ortsbischof, bei privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisationen, soweit sie Diözesan tätig sind; bei überdiözesan tätigen kirchlichen Vereinen und Verbänden vom Bischof des Belegenheitsbistums und bei nationalen Vereinigungen von der Deutschen Bischofskonferenz;
3. für Einrichtungen, die von verschiedenen Kirchen bzw. kirchlichen Gemeinschaften (interkonfessionell) gemeinsam oder von der Katholischen Kirche und einer Kommune und/oder einer gemeinnützigen Organisation gemeinsam getragen werden (z.B. Kleiderkammern, Eine-Welt-Läden, Jugendeinrichtungen usw.) ist die Verantwortlichkeit für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz vom Ortsordinarius zu klären, und zwar danach, welcher Träger unmittelbaren, mittelbar überwiegenden oder ausschlaggebenden Einfluss ausübt.

Im Ausnahmefall kann auch nachträglich von der zuständigen Stelle eine schriftliche Genehmigung erteilt werden.

III. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst die ambulante, stationäre, ärztliche und zahnärztliche Heilbehandlung, die medizinische und berufliche Rehabilitation, Geldleistungen an Verletzte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. Eigene Sachschäden werden ebenso wenig ersetzt wie Schäden, die ehrenamtlich Tätige anderen Personen an ihrem Eigentum zufügen.

IV. Zuständigkeiten für die Weiterleitung von Unfallmeldungen

In der Regel ist die Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (Hamburg) gegeben. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im sozialen und gesundheitlichen Bereich ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Hamburg) zuständig, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Friedhöfen die Berufsgenossenschaft für Gartenbau (Kassel). Die kirchliche Einrichtung ist verpflichtet, spätestens nach dem 3. Krankheitstag den Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

V. Finanzierung

Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung der ehrenamtlich Tätigen führt die Kirche an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ab. Die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige ist im Bereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Berufsgenossenschaft für Gartenbau ist hiervon unterschiedlich geregelt. Für die ehrenamtlich Tätigen entstehen keine Kosten.

Das Unfallgeschehen in einem Bistum**1.) Erfasste Unfälle**

2003	2004	Gesamt
30	52	82

2.) Art der Unfälle

Unfallart	Anzahl	Anteil %
Arbeitsunfall	57	69,5
Wegeunfall	25	30,5
Gesamt	82	100

3.) Analyse der Arbeitsunfälle

Umstand	Anzahl	Anteil %
Ausrutschen, Stürzen, Stolpern, Umknicken in ebenem Gelände	23	40,4
Ausrutschen, Stürzen, Stolpern, Umknicken in unebenem Gelände	1	1,8
Treppen und Leitern	14	24,6
Heben und Bewegen	1	1,8
Sich stoßen, schneiden, von fallendem Teil getroffen	13	22,8
Unfälle bei Spiel und Sport	3	5,3
Sonstige*	1	1,8
Keine Angaben	1	1,8
Gesamt	57	100

4.) Lebensalter der verunfallten Mitarbeiter/innen

Alter in Jahren	Anzahl	Anteil %
bis 20. Lebensjahr	8	9,8
21. - 40. Lebensjahr	14	17,1%
41. - 60. Lebensjahr	37	45,1%
über 60. Lebensjahr	22	26,8%
keine Angaben	1	1,2%
Gesamt	82	100%

5.) Geschlecht der verunfallten Mitarbeiter/innen

	Anzahl	Anteil %
Männlich	30	36,6%
Weiblich	52	63,4%
Gesamt	82	100%

6.) Tätigkeit der verunfallten Mitarbeiter/innen

Tätigkeit	Anzahl	Anteil
Pfarrsekretärin, Pfarramtshelferin, Angestellter	6	7,3%
Küster	13	15,9%
Helfer	14	17,1%
Reinigungskraft	12	14,6%
Anlagenpfleger	2	2,4%
Hausmeister	5	6,1%
Jugendleiter / Pädagogischer Mitarbeiter/in	5	6,1%
Messdiener / Sternsinger	3	3,7%
Pastoralreferent/in	4	4,9%
Organist/in	6	7,3%
Sonstige	9	11%
(Keine Angabe)	3	3,7%
Gesamt	82	100%

7.) Entwicklung der Unfälle der Helfer in Prozent in der Kirchengemeinde

2000	2001 + 2002	2003 + 2004
32 %	18,4 %	17,1 %

8.) Analyse der Verletzungen**a) Verletztes Körperteil**

Körperteil	Anzahl	Anteil %
Auge	1	1,2%
Oberarm / Unterarm	6	7,3%
Hand / Finger	16	19,5%
Fuß / Zehen	13	15,9%
Oberschenkel / Unterschenkel	19	23,2%
Rumpf (inkl. Schultern, Rücken)	16	19,5%
Multiple Körperteile	8	9,8%
Sonstige	2	2,4%
keine Angaben	1	1,2%
<i>Gesamt</i>	82	100%

b) Art der Verletzung

	Anzahl	Anteil
Fraktur	25	30,5%
Verstauchung / Zerrung	3	3,7%
Bänder- und Sehnenverletzung	8	9,8%
Prellung, Hämatom	21	25,6%
Schnitt-/ Stichverletzung	5	6,1%
Quetschung, Platz-/ Schürfwunde	6	7,3%
Multiple Verletzungen	2	2,4%
Sonst. Verletzungen	9	11%
keine Angabe	3	3,7%
<i>Gesamt</i>	82	100%

Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Arbeitsschutzvorschriften richten sich in erster Linie an den Unternehmer (Arbeitgeber).

Unternehmer ist derjenige, auf dessen Rechnung das Unternehmen handelt und dem das Ergebnis unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (SGB VII § 136 Abs.3). Es gilt die Person als Unternehmer, die das Risiko trägt, die Unternehmensziele bestimmt sowie die Personal- und Sachmittelhoheit besitzt. Sie trägt auch die Gesamtverantwortung, also auch für den Arbeitsschutz.

In einem Bistum ist die Kirchengemeinde der Unternehmer und somit für den Arbeitsschutz im Bereich der Kirche verantwortlich. Vertreten wird die Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand. Die Verantwortung liegt also beim Kirchenvorstand.

Im Arbeitsschutz hat der Unternehmer in erster Linie dafür zu sorgen, dass Schäden von Leib und Leben seiner angestellten und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/Innen abgewendet werden. Gesetze und Vorschriften regeln die Grundpflichten des Unternehmers. Dies sind:

1. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG §§ 3 bis 13)
2. Sozialgesetzbuch (SGB VII § 21 Abs. 1)
3. Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 (früher VBG 1 § 2 Abs. 1)
4. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB § 618)
5. Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG § 1)

Auch bei einem Einsatz ehrenamtlicher gelten für den Unternehmer Verpflichtungen in insbesondere:

- Sichere Einrichtung von kirchlichen Arbeitsstätten
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Beschaffung sicherer Arbeitsmittel
- Erteilung von Anweisungen für einen sicheren Betriebsablauf
- Unterweisung der Mitarbeiter über die Sicherheitsbestimmungen
- Auswahl und Bestellung geeigneter Führungskräfte
- Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe
- Bestellung von Ersthelfern
- Regelmäßige Kontrolle der erteilten Anweisungen
- Information der Mitarbeiter und der MAV über Arbeitsschutzmaßnahmen
- Regeln arbeitsmedizinischer Vorsorge beachten
- Anzeige von Unfällen
- Bereitstellung der finanziellen Mittel für Regelwerke, Körperschutzmittel und Arbeitsschutzmaßnahmen.

Die Verantwortung zur Durchführung von Aufgaben kann der Unternehmer (Dienstgeberbeauftragte) an geeignete Personen delegieren. Geeignete Personen sind, die die zu erledigende Aufgabe kennen und fähig sind, Helfer auszuwählen, zu unterweisen, anzuweisen und zu kontrollieren.

Die Verantwortung im Betrieb trägt derjenige, der **weisungsberechtigt** ist.

Der Verantwortliche hat die **Verpflichtung** zur

- **richtigen Auswahl**
- **Durchführung der Gefährdungsbeurteilung**
- **ordnungsgemäßen Unterweisung**
- **Kontrolle**

seiner Mitarbeiter, angestellt oder ehrenamtlich. Für den Einsatz von Ehrenamtlichen gelten also in Bezug auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz die gleichen Vorschriften wie für den Einsatz Hauptamtlicher.

Die Verantwortung ist **nicht trennbar in Teilverantwortung**, z.B. Kirchenvorstand für die Gestaltung der Aufgaben und Sicherheitsbeauftragter für die Sicherheit.

Konsequenzen aus der Delegation von Verantwortung beim Einsatz Ehrenamtlicher:

Im Grunde gelten die gleichen – wenn auch verkürzt – Abläufe wie bei der Einstellung, dem Einsatz und der Trennung (Kündigung) von Hauptamtlichen, z.B. bei der Einstellung oder Kündigung einer Erzieherin oder einer Pfarrsekretärin. Ein Punkt entfällt und zwar die Frage der „finanziellen“ Entlohnung oder die Zahlung einer Abfindung.

Verpflichtung zur richtigen Auswahl

Die Auswahl der Mitarbeiter wird bestimmt durch die zu erledigende Aufgabe. Darum muss im Vorfeld festgelegt werden:

- Welche Arbeit ist zu erledigen?
- Welche fachlichen Voraussetzungen muss der Mitarbeiter mitbringen?
- Welche körperlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein?
- Welche Qualifizierungen / Ausbildungen sind notwendig?
- Welches Lebensalter ist für die Tätigkeit zu beachten?
- Welche körperlichen und geistigen Einschränkungen sind hinnehmbar?

Was heißt Eignung?

Körperliche Eignung liegt vor, wenn der Helfer nach seinen körperlichen Voraussetzungen in der Lage erscheint, die Tätigkeit sicher auszuführen, z. B. gesund, d.h. frei von erkennbaren Krankheiten und körperlichen Behinderungen erscheint.

Krankheiten könnten z.B. sein:

- **Offene Wunden** an den Händen – es besteht Nichteignung zum Spülen von Geschirr oder Glas, Arbeiten im Freien, Arbeiten mit Infektionsgefahr, Reinigen von Weihwasserbecken, arbeiten im Turm
- **Asthmatische Beschwerden** - es besteht wahrscheinlich Nichteignung für Tätigkeiten mit Staubentwicklung, Baumarbeiten, Rasenmähen
- **Bekannter Bluthochdruck oder bekannte Herzerkrankung** - Nichteignung für Arbeiten auf Leitern oder auf Gerüsten
- **Hohes Lebensalter** – im höheren Lebensalter ist die Beweglichkeit eingeschränkt. Folgen von Erkrankungen wirken sich nicht nur auf die Befindlichkeit aus, sondern auch auf das sichere Arbeiten insbesondere mit z.B. Grünpflegeräten, Arbeiten auf Leitern und Gerüsten. Das Abtreten fällt schwer oder gelingt gar nicht mehr aus welchem Grund auch immer. Persönlichkeitseigenarten tendieren zu einer Zuspitzung. Sie müssen bedenken: es gibt kein definiertes Alter für das Ende einer beruflichen Tätigkeit, schon gar nicht für ehrenamtliches Engagement. Gerade hier kommt es wesentlich auf die Beobachtung der Ehrenamtlichen an. Fingerspitzengefühl ist gefragt, aber auch der Mut eventuell sogar Zivilcourage zur Entscheidung trotz Unverständnis anderer Gemeindeglieder.
- **Erkennbare Alkoholisierung** – besteht Nichteignung für Arbeiten, die auch nur in geringem Maße Gefahr geneigt sind, z.B. Treppen, Podeste, Leitern, Umgang mit Gefahrstoffen, Kontrolltätigkeiten etc. Am besten: Einsatz grundsätzlich verweigern.

Auf Nachfrage an den Ehrenamtlichen, z. B. :

- **Diabetes (Zucker)** - Nichteignung für Arbeiten in der Höhe, auf Treppen und Podesten (Altar)
- **Erkrankungen der Wirbelsäule** – Nichteignung für Tätigkeiten, die ein Heben und Tragen erfordern
- **Neigung zu Schwindel** – Nichteignung für Arbeiten auf Treppen, Podesten, Leitern

Sollten Sie Zweifel haben, so besteht die Möglichkeit den Arbeitsmediziner oder die Sicherheitsfachkraft zur Beratung hinzuzuziehen.

Geistige und fachliche Eignung liegt vor, wenn der Helfer aufgrund seiner beruflichen Qualifikation bestimmte Aufgaben auszuführen, beispielsweise aufgrund der beruflichen Ausbildung in der Lage ist mit einer Motorkettensäge Fällarbeiten durchzuführen. Jeder Helfer, der eingesetzt werden soll, muss in der Lage sein, einer Einweisung und den Erklärungen des Verantwortlichen Folge zu leisten. Wenn zu erkennen ist, dass ein Helfer dies nicht kann, empfiehlt sich von einem Einsatz für die vorgesehene Tätigkeit abzusehen und vielleicht sein Engagement für eine andere Tätigkeit zu nutzen.

Charakterliche Eignung liegt vor, wenn der Helfer sich anpasst und ins Team einordnet. Zweifel an der Eignung sind dann anzunehmen, wenn z. B. Neigung zu besonderer Hektik, überstürztem Handeln und/oder Überschätzen des eignen Leistungsvermögens vorliegt. Wenn Sie als Verantwortlicher solche Helfer nicht bremsen können, lehnen Sie einen Einsatz ab.

Beispiel: Ein Helfer macht alles, aber in immerwährender Eile und Tendenz zum Unüberlegten. Er hat immer nahezu gleichzeitig mehrere Termine. Er erklärt sich bereit, mal eben einen Haken in 8 m Höhe herauszudrehen. Die Leiter wird schnell und unüberlegt angestellt. Der Helfer „springt“ eben hinauf. Oben angekommen rutscht die Leiter weg. Der Helfer erleidet schwerste Verletzungen. Gehen sie lieber im Vorfeld den Konflikt mit solchen Helfern ein und lehnen den Einsatz ab.

Trennung von Ehrenamtlichen

Es gibt kein Höchstalter für eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit! Für jeden beruflichen bzw. ehrenamtlichen Einsatz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gelten für die Frage der Eignung die gleichen Kriterien.

Eine Trennung ist nur möglich durch freiwillige Aufgabe durch den Ehrenamtlichen oder durch Weisung des Unternehmers.

Vorgehensweise bei Trennung durch den Unternehmer / Kirchenvorstand:

- Lob und Anerkennung für die geleistete Tätigkeit
- Ausdruck der Sorge, das eine weitere Beschäftigung für den Ehrenamtlichen gravierende gesundheitliche Folgen haben kann (z.B. Stürze mit Oberschenkelhalsbruch) und Imageschäden für die Kirchengemeinde bei einem Unfall
- Empfehlung für Einbindung in andere Gruppen der Gemeinde
- Dankschreiben des Pfarrers und des Kirchenvorstands
- Dankansprache und persönliche Erwähnung auf dem Treffen aller Ehrenamtlichen der Gemeinde
- und andere Maßnahmen

Die schlechteste Form ist: Kopf in den Sand stecken und warten, dass ein anderer handelt oder der betroffene Ehrenamtliche durch Krankheit oder Tod ausscheidet.

Gefährdungsbeurteilung

Gesetzliche Voraussetzungen nennen

Der Unternehmer ist verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (§ 5 und 6 ArbSchG und § 3 BGV A 1). Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Von Bedeutung ist die Durchführung, Wirksamkeitskontrolle und Dokumentation.

Eine Methode „Gefährdungsbeurteilung – kurz und bündig“

Manchmal ist es sicher angebracht, insbesondere bei umfassenden Arbeiten, z.B. Auf- und Abbau der Krippe, systematisch die Aufgaben zu analysieren, den Ablauf genau festzulegen und mögliche Problempunkte mit den Teilnehmern zu besprechen. Auch die Teilnehmer haben Erfahrung und denken vielleicht an Dinge, die Sie im Moment vergessen haben. Dieses Verfahren nennen wir „**Gefährdungsbeurteilung – kurz und bündig**“.

Es hat sich in vielen Betrieben hervorragend bewährt, weil hierbei vor Aufnahme der Arbeit die einzelnen Arbeitsschritte besprochen und mögliche Gefährdungen und die Ursachen angesprochen werden. Wenn der Mensch eine mögliche Gefährdung kennt, kann er schnell sagen, welche Ursache wahrscheinlich dafür verantwortlich ist. Jeder Mensch hat ein Urbedürfnis gesund und unverletzt eine Tätigkeit abzuschließen. Darum weiß er auch was zu tun ist oder worauf zu achten ist, damit die Gefährdung nicht eintritt. Besonders eignet sich dieses Verfahren für Gruppen. Die Gruppe weiß immer mehr als der Einzelne. Es sind folgende 5 Fragen gemeinsam zu beantworten (siehe auch Anhang):

1. Welches Ziel wollen wir erreichen?
2. Was kann dabei passieren?
3. Was sind die Ursachen dafür?
4. Was müssen wir tun, dass das Mögliche nicht eintritt?
5. Wer überprüft wann?

Gefährdungsbeurteilung „kurz und bündig“

1. Was wollen wir tun?

2. Was kann dabei passieren?

3. Was sind die Ursachen?

**4. Was müssen wir tun, dass das Mögliche nicht eintritt?
(Technik – Organisation – Person - Körperschutz)**

5. Wer überprüft wann?

(Datum, Ort)

(Datum, Unterschrift)

Vorgehensweise:

Sie benötigen ein großes Blatt Papier, z.B. Flip Chart oder ein großes Stück Tapete. Einen Stift 1 – 3 mm in schwarz oder blau und einen Stift in rot zum Hervorheben. Tesa-Krepp zum Ankleben an eine Tür oder eine Wand.

Zu den einzelnen Fragen:

zu 1) Welches Ziel wollen wir erreichen?

Schreiben Sie das Ziel auf, z.B. Krippe abbauen und wegpacken.

zu 2) Was kann dabei passieren?

Gehen Sie hier die einzelnen Arbeitsschritte durch und besprechen, oder besser, lassen Sie sich von den Teilnehmern sagen, was dabei passieren kann. Das notieren Sie in Stichworten, z.B. die Tischplatte kann herunterfallen. Sprechen Sie auch hier mögliche Unfälle, z.B. eine Schnittverletzung, an. Wenn Sie alle Arbeitsschritte angesprochen haben, gehen Sie noch mal die möglichen kritischen Situationen durch und klären mit den Teilnehmern die 3. Frage.

zu 3) Was sind die Ursachen?

Schreiben Sie die erkannten Ursachen auf und bearbeiten die 4. Frage.

zu 4) Was müssen wir tun, dass das Mögliche nicht eintritt?

Schreiben Sie jetzt die Anmerkungen der Teilnehmer dazu. Diese sind wichtig, weil der Mensch das behält, was er selbst tut. Jedes Gruppenmitglied muss wissen wo sich das Notruftelefon befindet, um Erste Hilfe, z.B. Rettungswagen oder Notarzt, herbeizurufen. Dies ist im Vorfeld so bedeutsam, denn auch Sie könnten als der Aufgabenverantwortliche einen Körperschaden erleiden und können möglicherweise selbst nicht mehr agieren. Bedenken Sie bei der Maßnahmenfindung die folgende Rangreihe: Technik – Organisation – Person - Körperschutz

zu 5) Wer überprüft wann?

Legen Sie fest wer bis wann die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft gegebenenfalls und aufgrund geänderter Verhältnisse Änderungen vorzunehmen hat.

Diesen Bogen kleben Sie an eine Tür oder an eine Wand. Jetzt kann jeder mit einem Blick nachschauen und sich vergewissern, ob er an alles gedacht hat. Diesen Bogen können Sie sich dann durchaus für das nächste Jahr aufbewahren, um sich die Vorbereitung ein wenig zu erleichtern.

Häufig wird geäußert, dass dabei viel zu viel Zeit verloren geht. Das täuscht! Beim ersten Mal werden Sie vielleicht eine Viertelstunde oder 20 Minuten benötigen. Sie werden aber sehen, dass danach die Abläufe schneller und effektiver werden. Die aufgewandte Zeit holen Sie wieder herein. Unfälle oder Schadenfälle bleiben aus, bei denen man im Nachhinein – vielleicht erst im nächsten Jahr - die Folgen sieht, z.B. ein schweres Teil wird in einem Schrank abgelegt. Die Helfer sind froh, dass das Teil aus dem Blick verschwunden, obwohl es nicht kippsicher gelagert ist. Schnell wird die Tür zugeschlossen. Im nächsten Jahr öffnet ein Helfer diese Tür und schon hat er das Teil auf dem Fuß. Die Folge ist ein blauer Zehennagel und eine Beule am Kopf! Auch Folgen in der Zukunft sind hier zu beachten.

Unterweisung

Unterweisen heißt: Verändern von Verhaltensweisen durch Information!

Den Helfern zu sagen, was sie wie tun sollen ist eine ganz wesentliche gesetzliche und menschliche Verpflichtung. Nur **wer** Bescheid weiß, **was** er **wann**, **wo**, **wie**, **womit** und **warum** tun soll, kann auch sicher arbeiten.

Fachlich inhaltliche Vorbereitung

Eine wichtige Voraussetzung für ein inhaltlich korrektes und informatives Gespräch ist, dass Sie sich fachlich vorbereiten. Schauen Sie in die Vorschriften. Hier sind folgende Schriften gute Quellen:

- Grundsätze der Prävention BGV A 1 in der Fassung von 01.01.2004
- Leitfaden für Küster und Mesner SP 9.6/1
- Handbuch für Hausmeister, Hausverwalter und Beschäftigte in der Haustechnik SP 6/1 (BGI 652)
- Sichere Kirchtürme und Glockenträger SP 9.6/2

Diese Schriften erhalten Sie kostenlos bei der VBG. Stellen Sie in der Vorbereitung fest, dass Sie etwas nicht wissen, so holen Sie sich Hilfe bei Ihrer Sicherheitsfachkraft oder Ihrer Arbeitsmedizinerin.

Was kann der Mensch behalten?

Der Mensch ist im Regelfall bei guter Aufmerksamkeit in der Lage fünf bis sechs nicht Sinn verbundene Elemente wiederzugeben.

Darum:

Je mehr einzelne Themen in einer Unterweisung bearbeitet werden, umso geringer ist der Lernerfolg.

Noch einige Anmerkungen zum menschlichen Gedächtnis:

Der Mensch behält:

- 20% von dem was er HÖRT
- 30% von dem was er SIEHT
- 50% von dem was er HÖRT und SIEHT
- 70% von dem was er Selbst SAGT
- 90% von dem was er SELBST TUT

Leider ist das Vermitteln bzw. das Gespräch mit den engagierten Menschen nicht einfach. Insbesondere Ältere wissen aufgrund der „angeblichen Lebenserfahrung“ oftmals alles besser, vor allem dann wenn Sie übermotiviert sind. Oftmals sind sie dann die ersten, die sich stoßen, stürzen oder gar verunfallen.

Grundregeln der Gesprächsführung

1. Ein Gespräch muss akustisch verstanden werden!
2. Takt, Sachlichkeit und Korrektheit
3. Den Gesprächspartner ansprechen
4. Zuhören können
5. Zusammenfassen und beenden.

In der Einweisung und Unterweisung von Helfern geht es häufig auch um Auseinandersetzungen mit den Lebenserfahrungen und unter Umständen um Macht. Sie sollten sich bei allen diesen Aktivitäten von folgendem Grundsatz leiten lassen:

**Wenn Du im Recht bist, kannst Du es Dir leisten, die Ruhe zu bewahren!
Wenn Du im Unrecht bist, kannst Du es Dir nicht leisten, sie zu verlieren!**

Mit anderen Worten, behalten Sie Ihre Ruhe. Lassen Sie sich nicht zur Hektik und zum lauten Reden verführen und zwar nie!

Wann ist eine solche Einweisung notwendig? Immer dann, wenn Sie eine Arbeit beginnen und wenn Sie bereitwillige und nach Ihrer Auffassung geeignete Helfer unterstützen wollen. Haben Sie Mut – Sie wissen am besten wie die Arbeit schnell und sicher abläuft. Erklären sie darum Ihren Helfern Ihren bewährten Ablaufplan und die Art der Durchführung. Unerfahrene Helfer glauben sehr schnell, dass z.B. „durch logisches Denken“ bestimmte Abläufe viel schneller zu erledigen sind. Vorsicht – meistens werden Arbeitsabläufe von den Helfern in der Gesamtheit nicht übersehen. Unfälle sind dann häufig die Folge.

Vorgehensweise

Gehen Sie praxisorientiert vor und zeigen sie den Helfern wie es geht, z.B. wie eine Leiter angestellt werden muss oder wie mit einem Messer Blumen oder Zweige zurechtgeschnitten werden müssen. Viele glauben dann, dass Sie für dumm gehalten werden und manchmal kommen dann so Sprüche wie „Mensch, das mach ich seit ,zig Jahren so!“ Bedenken Sie, dass die Unfälle im privaten Bereich um ein mehrfaches höher und schwerer ablaufen als in der Wirtschaft und glücklicherweise auch in der Kirche. Sie wissen doch, zu Hause nimmt man schnell einmal einen Stuhl, um etwas aus einem Schrank zu holen. Genau so schnell fällt man dann auch herunter. Nur dass solche häuslichen Unfälle den Anderen nicht zur Kenntnis kommen, sollte uns bei der Arbeit und in der Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Helfern nicht kümmern.

Beschreiten neuer Arbeitsabläufe

Erst wenn Sie sich haben überzeugen lassen, dass der andere Weg tatsächlich noch besser ist als Ihr erprobtes Vorgehen und Sie sicher sind, dass auch alle Besonderheiten bedacht wurden, sollten sie das Arbeitsverfahren ändern. Am besten Sie schlafen vor der Änderung noch einmal darüber. Bedenken Sie immer, Sie sind verantwortlich und bestimmen damit den Arbeitsablauf!

Ein Wort zur „Persönlichen Schutzausrüstung“

Die Bereitstellung und die Trageverpflichtung obliegt dem Unternehmer (§ 29 BGV A 1).

Kleidung und die richtige Schutzausrüstung (z.B. Kopfschutz, Handschutz, Hautschutz, Fußschutz, Lärmschutz, Augenschutz, Schutz vor Kälte etc.) verhindern oder mildern wesentlich die Folgen möglicher Unfälle. Es mag ja sein, dass Menschen mit ihren „Badelatschen“ besonders gut und sicher auch zu Hause auf Leitern Fenster putzen können. In der Kirche können wir einen solchen Schuh in keiner Weise akzeptieren, weil solche Schuhe einen Sturz geradezu erwarten lassen. Hier sollten Sie erklären, dass der bei der Arbeit getragene Schuh vorne geschlossen sein und eine feste Fersenkappe haben muss. Derartige Schuhe garantieren Standsicherheit und erlauben auch schnelle Drehbewegungen. Die Sohle sollte möglichst Profil haben. Profil sichert eine bessere Rutschhemmung.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Grundunterweisung und Beauftragung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Helfer/innen in der Kirchengemeinden

Wir bitten Sie, Frau/ Herr _____ folgende
Aufgabe / Tätigkeit: _____ wahrzunehmen.

**Nehmen Sie Ihre Sicherheit und die Ihrer Mitmenschen ernst:
-Arbeiten Sie sicher und umsichtig-**

**I. Sie sind während Ihrer Tätigkeit für die Kirchengemeinde bei der Verwaltungs –
Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Bielefeld, versichert und somit gel-
ten auch für Ihre Tätigkeit die Arbeitsschutzvorschriften**

II. (Mitgliedsnummer _____)

III. In Fragen der Arbeitssicherheit wenden Sie sich bitte an:

Beauftragte/r des Kirchenvorstandes: Herr/Frau: _____

Telefon: _____

Sicherheitsbeauftragter:

Herr/Frau: _____

Telefon: _____

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Herr/Frau: _____

Telefon: _____

Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften können im Gemeindebüro eingesehen wer-
den.

IV. Unfälle sind der Kirchengemeinde unverzüglich zu melden

Ansprechpartner/in: Herr/Frau: _____

Telefon: _____

V. Erste Hilfe

Als Ersthelfer steht zur Verfügung: 1. Herr/Frau: _____

Telefon: _____

2. Herr/Frau: _____

Telefon: _____

Der Verbandkasten befindet sich _____

Verletzungen und Erste – Hilfe – Leistungen sind in das Verbandbuch einzutragen.

VI. Notruf: 112

VII. Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnungen (Beispiele):

1. Verbotsszeichen



Rauchen verboten

Zutritt für Unbefugte
verboten

2. Warnzeichen

Warnung vor einer
GefahrenstelleWarnung vor
elektromagnetischem
Feld

3. Gebotszeichen

Schutzhandschuhe
benutzen

Schutzschuhe benutzen



Gehörschutz benutzen



Augenschutz benutzen

4. Brandschutz- und Rettungszeichen



Feuerlöschgerät

Hinweis auf „Erste
Hilfe“Rettungsweg
(Richtungsangabe für
Rettungswege)

VIII. Weitere Verhaltensregeln:

- Benutzen Sie nur Arbeitsgeräte, Betriebseinrichtungen, Maschinen und andere Arbeitsmittel, wenn Sie sich damit auskennen bzw. eingewiesen und belehrt wurden.
- Sichtbare Mängel oder Gefahrezustände sofort beseitigen bzw. melden.
- Arbeitsmittel und Geräte nur dem Zweck entsprechend nutzen.
- Halten Sie Ordnung an Ihrem Arbeitsplatz.
- Versperren Sie keine Verkehrs- und Fluchtwege durch Ihre Tätigkeit.

Bewahren Sie sich und andere durch Ihre Mitarbeit vor Unfällen und gesundheitlichen Schäden.

Unterwiesen durch: _____, am _____

Unterschrift des/r Helfers/in bzw. Mitarbeiters/in

Kontrolle der Mitarbeiter

Der Verantwortliche hat seine **Kontrollpflicht** erfüllt, wenn er -nachweisbar- regelmäßig un-auffällige und stichprobenartig vertiefte Kontrollen durchgeführt hat.

Der Unternehmer bleibt aber auch bei der Delegation von Aufgaben des Arbeitsschutzes verantwortlich für die Organisation (Festlegen klarer Regeln), Auswahl der Mitarbeiter (persönliche und fachliche Qualifikation) und die Dienstaufsicht (Kontrolle).

Trifft den Unternehmer ein Organisationsverschulden, hat er die Mitarbeiter falsch ausgewählt oder vernachlässigt er seine Dienstaufsicht, haftet er strafrechtlich. Bei Personenschäden reicht einfache Fahrlässigkeit. Auch das Ordnungswidrigkeitengesetz greift hier.

Konsequenzen und Haftung

Unfallverhütungsvorschriften sind **Mindestnormen**.

Wer das Minimum an gebotener Vorsorge nicht beachtet, verletzt seine zumutbare Sorgfaltspflicht so, dass der Tatbestand der Fahrlässigkeit erfüllt ist.

Selbst wenn aber der Verantwortliche die in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten hat, enthebt ihn das nicht der weiteren Prüfung, ob nicht darüber hinaus etwa nach der inzwischen eingetretenen technischen Entwicklung zusätzliche Maßnahmen geboten sind. Ist dies der Fall, und unterlässt er die gebotenen Maßnahmen, verletzt er ebenfalls seine Sorgfaltspflicht und handelt fahrlässig.

Drei Fragen zur Fahrlässigkeit

1. Hätte der Verantwortliche bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass der Unfall eintreten würde?
2. Welche Sorgfalt war nach den Umständen des Einzelfalles zumutbar und geboten?
3. War der Verantwortliche nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage, die nach den Umständen gebotene Sorgfalt zu beachten?

Sind **alle drei Fragen** zu bejahen, hat der Verantwortliche fahrlässig im Sinne des Strafgesetzbuches gehandelt.

Rechtliche Konsequenzen

§ 88 StGB Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 80 StGB Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Bei Eintritt eines Unfalls ist die Haftung für Personenschäden durch die gesetzliche Unfallversicherung abgelöst. Für den Bereich der Kirche tritt die Verwaltungs - Berufsgenossenschaft und für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder die Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ein.

Bei einem grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Unfall oder einer Berufskrankheit kann der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Regress nehmen. Handelt der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig bestimmten Rechtsvorschriften, bußgeldbewährten Unfallverhütungsvorschriften oder einer vollziehbaren Anordnung zuwider, kann er mit nicht unerheblichen Geldbußen belegt werden. Wird ein Verstoß gegen eine Rechtsverordnung beharrlich wiederholt, ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe möglich.

Mitverschulden des Verletzten

Ein Mitverschulden des Verletzten entlastet den Verantwortlichen nicht. Es schließt Vorhersehbarkeit nicht aus, wenn bei gebotener und zumutbarer Sorgfalt der Unfall vorauszusehen war. Es kann erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter Unfallverhütungsvorschriften und ausdrückliche Verbote nicht beachten. Das muss in alle Überlegungen, Arbeitssicherheit zu verwirklichen, einbezogen werden. Siehe hierzu auch § 7 Abs. 2 „Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.“

Betriebshaftpflichtversicherung im Bistum Münster

- 3.000.000,- € für Personenschäden
- 3.000.000,- € für Sachschäden

Dies gilt für haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige.

Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Durch Victoria Versicherungs-Ag, Düsseldorf

- Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittschaden)
- Für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer infolge eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Mitversicherten fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).

Die Versicherungssumme für Organe und leitende Mitarbeiter beträgt **520.000,- €**

Auskunft: Herr Vennebernd BGV Münster, 0251/495 - 386

Aufgaben von Mitarbeitern und Sicherheitsbeauftragten in der Kirchengemeinde

Mitarbeiter

- Weisungen des Unternehmers/Vorgesetzten einhalten
- Schutzausrüstung benutzen
- Arbeitsstoffe und Geräte nicht unbefugt benutzen
- Sicherheitstechnische Mängel sofort beseitigen oder melden
- Gefahrenbereiche nicht unbefugt und nur unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen betreten
- Einhaltung der durch den Unternehmer erlassenen Gebote und Verbote

Sicherheitsbeauftragte

- Unterstützung des Unternehmers, der Vorgesetzten und der Kollegen als Helfer / Berater in ihrem direkten Arbeitsbereich
- Fortlaufende Kontrolle des Vorhandenseins und der Benutzung von vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen
- Regelmäßige Kontrolle des Arbeitsbereichs in Bezug auf Unfallverhütung
- Motivation der Arbeitskollegen in ihrem Arbeitsbereich in Bezug auf Unfallverhütung

Die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Der Sicherheitsbeauftragte hat keine Weisungsberechtigung! Damit hat er keine Verantwortung für die Arbeitssicherheit.

Verhalten bei Verletzungen

Nach Abschluss der Arbeiten sprechen Sie noch einmal mit der Gruppe. Ihre erste Frage muss die Frage nach einer möglichen auch „kleinen“ Verletzung sein. Dann sollten Sie unbedingt die Frage stellen, ob sich ein Helfer verletzt hat, z.B. kleine Schnittverletzung. Kleinen Wunden sind mit einem Pflaster abzudecken. Bei einer etwas größeren Verletzungen oder wenn Sie unsicher sind, muss die Verletzung einem D-Arzt vorgestellt werden. Auf jeden Fall ist die Verletzung in das Verbandbuch einzutragen. Dies ist enorm wichtig, falls es in Folge dieser „kleinen Verletzung“ Folgeschäden gibt, z.B. eine Entzündung an der Wunde. Bei größeren Unfällen ist eine Meldung an den Kirchenvorstand bzw. den Dienstgeberbeauftragten erforderlich. Dieser muss dann eine Unfallmeldung schreiben. Eine Kopie bitte an den MEDITÜV.

Feedback

Während der Arbeitsdurchführung und vor allem am Ende sollten Sie den Teilnehmern so oft wie möglich sagen, dass Sie Ihre Arbeit gut verrichten. Ihnen also ein Feedback geben.

Am Ende der Arbeit müssen Sie mit den Teilnehmern den Ablauf noch einmal kurz durchgehen. Lassen Sie sich selbst unter allen Umständen ein Feedback geben. Bei der Durchsprache heben Sie die Leistung der Gruppe hervor und bedanken sich bei allen im Namen der Kirchengemeinde.

Einige Anmerkungen zur „Anerkennung“ oder positiven Verstärkung

Erwisch Ihn, wenn er's gut macht!
Erwisch Ihn, wenn er sicher arbeitet!

Vorgehensweise beim Anerkennen

1. Maßhalten

Sprechen Sie die Sache an, nicht die Person. Die Leistung ist gut, nicht die Person.

2. Sofort reagieren

Gehen Sie nach folgendem Motto vor:

Lob ist wie Champagner -
beides muss serviert werden,
solange es perlt.

3. Vorsicht bei Gruppen

Alle waren gut – nie einen Einzelnen vor der Gruppe hervorheben.

4. Den Einzelnen berücksichtigen

Auch Schwache und Leistungsgeminderte erbringen gute Leistungen. Dies gilt übrigens auch für die große Gruppe der Unauffälligen, „Mauerblümchen“ oder „Wasserträger“, die einfach da sind und anpacken. Ohne diese Gruppe wären viele Leistungen nicht möglich.

5. Keine Anerkennung stehlen

Verantwortliche, die mit Helfern gearbeitet haben, verbuchen vor Anderen der Erfolg für sich. Menschen sind hier sehr empfindlich. Betonen Sie hier durchaus die besondere Leistung entweder der Gruppe oder auch eines Einzelnen, wenn gerechtfertigt.

6. Vor allem: Überwinden Sie sich selbst!

Anerkennung ist eines der schwierigsten aber auch wirksamsten Instrumente bei der Motivation von Menschen. Es ist ein Mittel, das sich nie abnutzt, aber es erfordert die persönliche Überwindung des Verantwortlichen.

Bedenken Sie immer, dass die Möglichkeit der Honorierung durch Geld beim Einsatz von Ehrenamtlichen ausscheidet!

Alkohol ist als Möglichkeit der Anerkennung ist nur mit Vorsicht und auch nur begrenzt einsetzbar. Der Heimweg ist dann zu bedenken.

Gewinnen von Ehrenamtlichen

Erfolgreiche Personalmarketingkonzepte und die Wirksamkeit bezogen auf die Kirchengemeinde sind:

- Mund zu Mund Propaganda – höchste Wirkung und Dauerhaftigkeit
- allgemeine öffentliche mündliche Ansprache – mittlere Wirkung
- schriftliche Ansprache, z.B. im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder am „Schwarzen Brett“ – geringe Wirkung
- gezielte Ansprache einzelner Personen, z.B. durch Pfarrer oder Kirchenvorstand - sehr hohe Wirkung

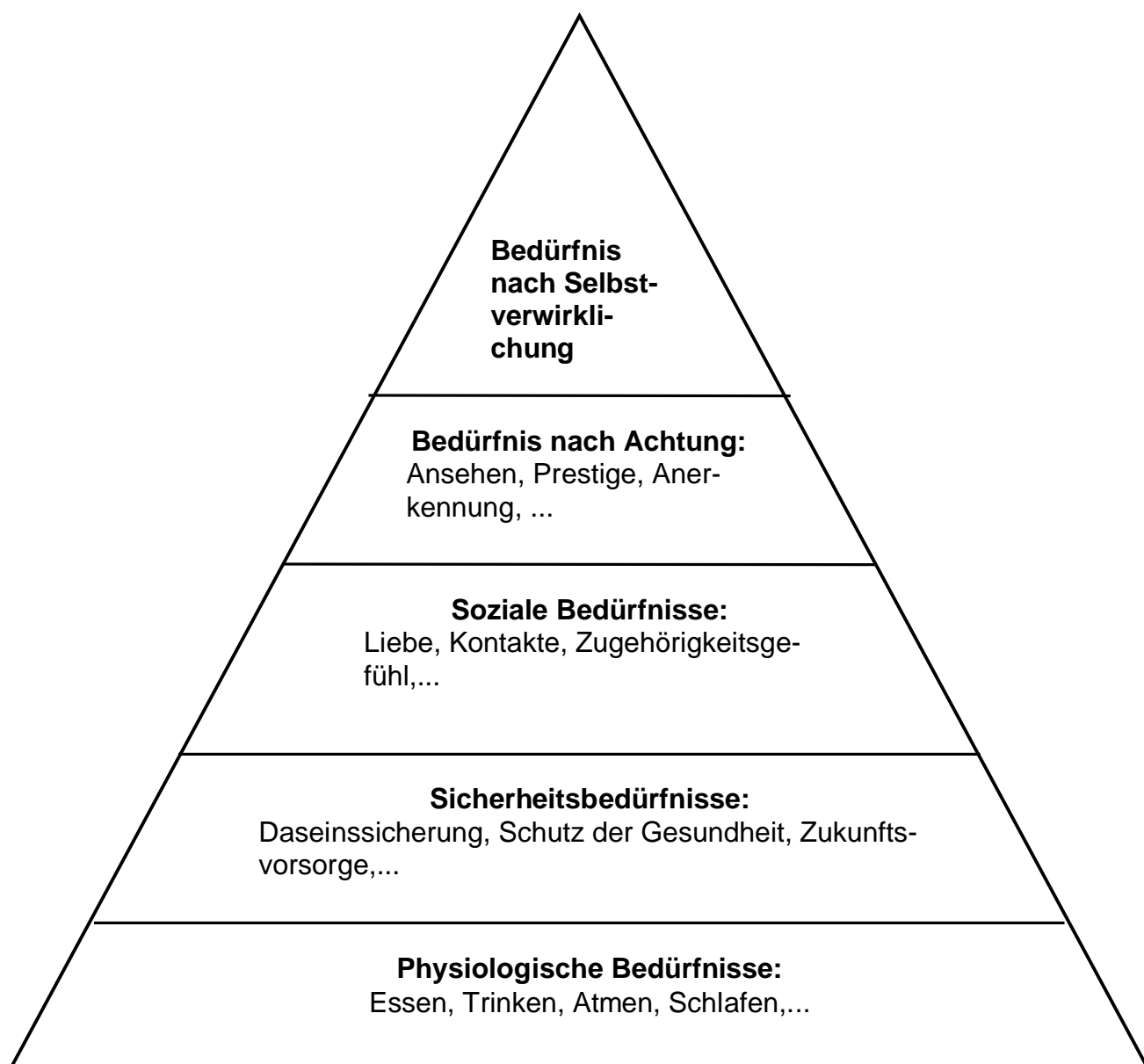
Welche Motive bringen Menschen dazu sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchengemeinde zu engagieren?

Das Grundgesetz des Verhaltens:

Hat ein Verhalten Erfolg, bringt es Vorteile. Dann besteht die Tendenz zur Wiederholung!

Hat ein Verhalten Misserfolg, bringt es Nachteile. Dann besteht die Tendenz zur Änderung!

Pyramide der Bedürfnisse (nach Maslow)



Konsequenzen:

Alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Bereiche sozialer Kontakt und das Zugehörigkeitsgefühl zur Gemeinde zu stärken.

Immer wieder vermitteln, dass die Ehrenamtlichen Gutes, Bedeutsames und Wertvolles leisten. Die Verantwortlichen sind stolz auf die Leistung der Ehrenamtlichen. Dies muss durch die Priester und die Verantwortlichen des Kirchenvorstands immer wieder erfolgen.